

BEGEHREN

1. Es sei der wirtschaftliche Übergang

- a) der Konzession der Radio 24 AG für ein UKW-Radio mit Leistungsauftrag ohne Gebührenanteil vom 31. Oktober 2008 betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 23 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV sowie
- b) der Funkkonzession der Radio 24 AG für die drahtlos-terrestrischen Verbreitung eines Radioprogramms über Ultrakurzwellen (UKW) vom 2. November 2009

von der Tamedia AG auf die Radio Medien AG zu genehmigen.

2. Unter Kosten und Entschädigungsfolge zulasten der Gesuchstellerin 2.

BEGRÜNDUNG

I. FORMELLES

1. Vollmacht

Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt.

Beweis: Vollmachten

Beilagen 1, 2 und 3

2. Zuständigkeit

a. Veranstalterkonzession

Gemäss Art. 48 Abs. 1 RTVG ist eine Übertragung der Konzession dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vor ihrem Vollzug zu melden und muss von diesem genehmigt werden. Die angerufene Behörde ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

b. Funkkonzession

Die Funkkonzession von Radio 24 AG vom 2. November 2009 wurde gestützt auf Art. 1 Abs. 1 lit. b der Verordnung der Eidgenössischen Kommunikationskommission vom 17. November 1997 betreffend das Fernmeldegesetz (SR 784.101.112) durch das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) erteilt.

Gemäss Art. 24d FMG kann die Konzession nur mit Einwilligung der Konzessionsbehörde teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Das gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession. Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat. Die angerufene Behörde ist folglich zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs zuständig.

3. Legitimation

Radio 24 AG ist Konzessionärin der Konzession mit Leistungsauftrag vom 31. Oktober 2008 betreffend das Versorgungsgebiet Nr. 23 gemäss Anhang 1, Ziffer 4 zur RTVV (nachfolgend Konzession). Sie betreibt den Radio-Sender Radio 24 (nachfolgend Radio 24).

Radio 24 AG ist auch Konzessionärin der Funkkonzession für die drahtlos-terrestrischen Verbreitung eines Radioprogramms über Ultrakurzwellen (UKW) vom 2. November 2009.

Mit Kaufvertrag vom 9. Dezember 2011 verkaufte Tamedia AG der BT Holding AG 100 % der Aktien der Radio 24 AG. BT Holding AG wird bestimmungsgemäss alle Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf ihre 100 %-Tochter Radio Medien AG mit Sitz in Baden übertragen, womit die Radio Medien AG alle Aktien der Radio 24 AG erwirbt.

Gesuchstellerin um Genehmigung des wirtschaftlichen Übergangs ist gemäss Wegleitung des BAKOM die bisherige Konzessionsinhaberin, mithin Radio 24

AG. Der Vollständigkeit halber treten auch die Radio Medien AG als Käuferin und die Tamedia AG als Verkäuferin von Radio 24 AG ebenfalls als Gesuchsteller in diesem Verfahren auf.

4. Frist

Der Kaufvertrag datiert vom 9. Dezember 2011. Der Vollzug ist noch nicht erfolgt. Das vorliegende Gesuch wird somit vor Vollzug der Transaktion und rechtzeitig im Sinne von Art. 48 Abs. 1 RTVG gestellt. Das gleiche gilt für die Meldung der Transaktion, die hiermit erfolgt.

Die Gesuchsteller gehen davon aus, dass das vorliegende Gesuch innert Frist von längstens drei Monaten behandelt wird. Solange die Genehmigung nicht erteilt ist, wirkt sich der Schwebezustand für Radio 24 AG in verschiedenen Belangen nachteilig aus. Insbesondere der Werbemarkt und die Mitarbeiter von Radio 24 verlangen dringend nach einer raschen Klärung der Zukunft des Senders.

5. Beweisofferte

Die Gesuchsteller offerieren für alle im Gesuch enthaltenen und zur Übertragung der Konzession nötigen Angaben den vollen Beweis. Sollten weitere Unterlagen zur Prüfung des Gesuchs erforderlich sein, so werden diese auf Verlangen von BAKOM und UVEK nachgereicht.

II. MATERIELLES

6. Ausgangslage und Grundsatzklärung

a. Verkauf von 100 % der Aktien der Radio 24 AG

Tamedia AG trennt sich aus strategischen Gründen im Rahmen einer Konzentration auf Kernaktivitäten von ihrem Radio-Sender Radio 24. Sie hat hierzu einen Veräusserungsprozess initiiert, verschiedene Kaufangebote evaluiert und sich entschieden, Radio 24 AG im Rahmen eines Ak-

tienerkauf an die BT Holding AG bzw. die Radio Medien AG zu übertragen.

Radio Medien AG ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der BT Holding AG. BT Holding AG hat ihre Rechte und Pflichten aus dem Kaufvertrag auf die Radio Medien AG übertragen, welche somit 100 % der Aktien der Radio 24 AG erwirbt.

BT Holding AG betreibt folglich nach Vollzug des Kaufvertrages die beiden Radio-Sender Radio Argovia und Radio 24 unter einem Holdingdach. Dabei werden die beiden Sender als unabhängige Gesellschaften mit getrennter Rechnung, betrieblich und örtlich getrennt sowie in jeder Hinsicht eigenständig geführt, wobei die Vermarktung von Radio 24 wie bis anhin durch die Belcom AG erfolgt, welche eine 100 % Tochtergesellschaft der AZ Medien AG ist.

Radio 24 AG hat bis anhin Leistungen wie Personaladministration, Finanzen, Controlling und Recht von der Tamedia AG bezogen. Künftig werden AZ Medien AG und Radio Medien AG diese Leistungen für Radio 24 AG erbringen.

b. Grundsaterklärung: Übernahme des Leistungsauftrags

Der Radio Medien AG ist das Konzessionsgesuch von Radio 24 AG vom 4. Dezember 2007, welches Grundlage für die Erteilung der Konzession von Radio 24 war, vollständig bekannt. Die mit der Konzession der Radio 24 AG übertragenen Rechte und Pflichten ergeben sich einerseits aus der Konzession selber und andererseits aus dem Konzessionsgesuch von Radio 24 AG.

Radio Medien AG als neue Eigentümerin der Radio 24 AG verpflichtet sich, die im Konzessionsgesuch der Radio 24 AG vom 4. Dezember 2007 getätigten Angaben zu Umfang, Inhalt und Art der Veranstaltung und Finanzierung einzuhalten und den Sender wie bis anhin weiter zu betreiben. Sämtliche Rechte und Pflichten von Radio 24 AG gemäss Veranstal-

terkonzession vom 31. Oktober 2008 und Funkkonzession vom 2. November 2009 werden übernommen. Radio 24 AG erbringt damit den in der Konzession enthaltenen Leistungsauftrag unverändert.

Nachfolgend werden über diese Grundsatzerklärung hinaus ergänzende und präzisierende Angaben getätigt:

7. Angaben zu den Gesellschaften

a. Identitäten

BT Holding AG und Radio Medien AG sind Aktiengesellschaften mit Sitz in Baden

Radio 24 AG und Belcom AG sind Aktiengesellschaften mit Sitz in Zürich.

Beweis:	Handelsregisterauszug BT Holding AG vom 24.1.2012	Beilage 4
	Handelsregisterauszug Radio Medien AG vom 23.12.2011	Beilage 5
	Handelsregisterauszug Belcom AG vom 25.1.2012	Beilage 6
	Handelsregisterauszug Radio 24 AG vom 26.1.2012	Beilage 7
	Statuten BT Holding AG vom 29.6.1998	Beilage 8
	Statuten Radio Medien AG vom 13.12.2011	Beilage 9
	Statuten Belcom AG vom 18.11.2003	Beilage 10
	Statuten Radio 24 AG vom 1984	Beilage 11

b. Aktionariat / Kapital- und Stimmrechte

Herr Peter Wanner ist Eigentümer von 100 % der Aktien der BT Holding AG, die wiederum 100 % der Aktien der Radio Argovia AG, der Radio Medien AG sowie 80 % der Aktien der AZ Medien AG hält. AZ Medien AG ist Eigentümerin von 100 % der Aktien der Belcom AG.

Die Stimmrechte entsprechen den Kapitalanteilen.

Beweis: die bisher genannten

c. Tätigkeit im Medienwesen

BT Holding AG betreibt bereits den Sender Radio Argovia. Sie ist zudem Mehrheitsaktionärin der AZ Medien AG, eines der führenden Medienunternehmen der Schweiz. Mit ihren Tochtergesellschaften gibt die AZ Medien AG verschiedene Tages- und Wochenzeitungen sowie eine Sonntagszeitung heraus. Fach- und Special-Interest-Zeitschriften sowie Kundendruck runden die Produktpalette ab. Sie ist mit regionalen Online-Newsportalen, E-Paper, iPad und Mobileapplikationen auch multimedial tätig. Im Radiobereich verfügt sie zudem am Sender Radio 32 über eine Mehrheitsbeteiligung. Diese Beteiligung wird vor Vollzug des Kaufvertrages betr. Radio 24 auf eine Minderheitsbeteiligung reduziert (vgl. nachfolgende Ausführungen in Ziff. 8).

Beweis: Geschäftsbericht AZ Medien AG 2010 auf
http://www.azmedien.ch/unternehmen/fakten_und_zahlen/geschaeftsbericht.php
einzusehen

8. Anzahl Radio-Konzessionen

a. Ausgangslage

Herr Peter Wanner verfügt über 100 % der Aktien der BT Holding AG, die wiederum 100 % der Aktien von Radio Argovia und 80 % der Aktien der AZ Medien AG hält. AZ Medien AG hält 61.25 % der Radio 32 AG.

Radio 32 AG ist das konzessionierte Regional-Radio im Versorgungsgebiet Nr. 14 (Solethurn-Olten).

Radio Argovia AG hat sich bekanntlich bei der letzten Ausschreibung der Radio-Konzessionen für das Versorgungsgebiet Nr. 15 (Aargau) im Jahre 2007 beworben. Das UVEK hat Radio Argovia AG daraufhin als beste

Bewerberin am 31. Oktober 2008 die Veranstalter-Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 15 (Aargau) erteilt. Diese Verfügung wurde jedoch vom Bundesverwaltungsgericht mit Entscheid vom 7. Dezember 2009 aufgehoben und zur weiteren Abklärung des Sachverhaltes zur Neuurteilung an das UVEK zurückgewiesen. Dabei geht es indes ausschliesslich um die Frage eines möglichen Missbrauchs einer allfälligen marktbeherrschenden Stellung. Diese Abklärungen laufen derzeit noch. Es wird mit einem Abschluss im Laufe des Jahres 2012 gerechnet.

Radio Argovia AG betreibt Stand heute deshalb das Regional-Radio im Versorgungsgebiet Aargau lediglich gestützt auf die Konzession vom 22. Dezember 2004. Diese (altrechtliche) Konzession läuft am 31. März 2012 aus, weshalb Radio Argovia AG im hängigen Konzessionsverfahren ein Gesuch um Erteilung einer provisorischen Konzession gestellt hat. Der Entscheid über diesen Antrag ist im Zeitpunkt der Einreichung des vorliegenden Gesuchs ausstehend.

b. Keine anrechenbare Konzession von Radio Argovia AG

Damit steht fest, dass Radio Argovia AG über keine neurechtliche Konzession verfügt, die zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs im Rahmen von der „2+2-Regel“ von Art. 44 Abs. 3 RTVG zu berücksichtigen ist. Denn weder die bestehende (altrechtliche) noch die provisorische Konzession stellen eine Konzession im Sinne von Art. 44 Abs. 3 RTVG dar. Die gesetzlichen Bestimmungen zur numerischen Begrenzung der Anzahl Radiokonzessionen pro Veranstalter sind Stand heute folglich erfüllt. Der Radio Medien AG sind mit Genehmigung des vorliegenden Gesuchs nur die Radio-Konzessionen von Radio 32 und Radio 24 zuzurechnen.

Diese Rechtsauffassung teilt auch das BAKOM, was eine Rücksprache der Radio Medien AG mit dieser Behörde ergeben hat.

c. Weiteres Vorgehen betr. Radio 32 AG

Selbstverständlich hält Radio Argovia AG die Bewerbung im laufenden Konzessionsverfahren für das Konzessionsgebiet Nr. 15 (Aargau) aufrecht. Herr Peter Wanner beabsichtigt, künftig nur die beiden Sender Radio 24 und Radio Argovia zu halten.

Um die Konzessionsvoraussetzungen im Verfahren betr. das Versorgungsgebiet Nr. 15 (Aargau) zu erfüllen und nicht in Konflikt mit der „2+2-Regel“ von Art. 44 Abs. 3 RTVG zu gelangen, wird deshalb AZ Medien AG ihre Beteiligung an Radio 32 AG in den kommenden Wochen grösstenteils verkaufen und die Kontrolle über Radio 32 definitiv aufgeben. Der Verkauf erfolgt unter der Resolutivbedingung, dass Radio Argovia AG die Veranstalter-Konzession für das Versorgungsgebiet Nr. 15 (Aargau) rechtskräftig zugesprochen erhält.

Selbst wenn man also entgegen der Rechtsauffassung des BAKOM und der Gesuchsteller der Auffassung wäre, dass die altrechtliche und/oder die provisorische neurechtliche Konzession von Radio Argovia AG im Rahmen der „2+2-Regel“ im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen wären (vgl. Ausführungen in Ziff. 8 lit. b hievor), sind mit dem Verkauf der Aktien der Radio 32 AG und der damit verbundenen Kontrollaufgabe die Voraussetzungen zur Genehmigung des vorliegenden Gesuchs erfüllt. Herr Peter Wanner wird mit seinen Gesellschaften nur die Konzessionen von Radio 24 und Radio Argovia halten.

Im Rahmen dieser umfassenden Kontrollaufgabe werden 30 % bzw. je nach Ausgang der Verhandlungen allenfalls sogar 35 % der Aktien von Radio 32 AG an einen oder mehrere von Herrn Peter Wanner und seinen Gesellschaften unabhängige Dritte verkauft. Die Beteiligungsquote der AZ Medien AG an Radio 32 AG wird nach dem Verkauf der Aktien in jedem Fall unter der aktienrechtlichen Sperrminorität von 33 1/3 % liegen. Es wird darüber hinaus auch keine anderen Kontrollmittel wie Rechte oder Verträge geben, die eine direkte oder indirekte bzw. tat-

sächliche oder potentielle Kontrolle der Radio 32 AG durch Peter Wanner ermöglichen.

Derzeit werden die Verkaufsverhandlungen mit Interessenten geführt. Die Aktien sollen in einem oder mehreren grösseren Paketen verkauft werden, damit neben den bisherigen Aktionären mit grossen Anteilen (die Verlage Dietschi AG in Olten und Zofinger Tagblatt AG in Zofingen) weitere starke und unabhängige Aktionäre bestehen. Die Transaktion soll im 1. Quartal 2012, längstens jedoch bis Ende April 2012, abgeschlossen werden. Sollte es zu einem wirtschaftlichen Übergang der Konzession kommen, so wird dem UVEK Antrag zur Genehmigung des Übergangs gestellt.

Mit dem Verkauf der Aktien von Radio 32 AG wird Herr Peter Wanner auch sofort aus dem Verwaltungsrat der Radio 32 AG ausscheiden. Die AZ Medien AG wird nur noch maximal einen Verwaltungsrat stellen und keinen Anspruch auf das Präsidium erheben. Über die konkrete künftige Zusammensetzung des Verwaltungsrates muss die nächste Generalversammlung der Radio 32 AG befinden.

Dieses Vorgehen wurde frühzeitig mit dem BAKOM abgesprochen. Das BAKOM wird auch über die nächsten Schritte laufend transparent informiert.

Beweis:	Erklärung Herr Peter Wanner zur Kontrollaufgabe an Radio 32 AG	Beilage 12
	Handelsregistrauszug Radio 32 AG vom 26.9.2011	Beilage 13
	Statuten Radio 32 AG vom 15.6.2011	Beilage 14
	Organisationsreglement Radio 32 AG vom 15.6.2011	Beilage 15

9. Leistungsauftrag / Output

a. Art des Radioprogramms

Die Radio Medien AG übernimmt die in der Konzession enthaltene Leistungspflicht. Radio 24 produziert wie bis anhin lokale und regionale News aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Kultur, Gesellschaft und Sport integriert in ein passendes Musik- und Präsentationsprofil.

Am Programmkonzept wird nichts geändert. Radio 24 sendet auch künftig ein UKW-Vollprogramm mit Schwerpunkt Information, Service und Unterhaltung für das ganze Versorgungsgebiet Zürich-Glarus. Themenauswahl und -präsentation werden nach publizistischen Kriterien in Übereinstimmung mit dem Leistungsauftrag vorgenommen. Unerlaubte Sendearten werden nicht ausgestrahlt.

b. Programmschaffende

Es gibt keine Änderung betreffend die Anzahl Vollzeitstellen bei Ausgebildeten und Auszubildenden. Alle Programmschaffenden in den Bereichen Technik, Administration und Werbeakquisition werden übernommen. Der Werbeverkauf verbleibt bei der Belcom AG. Die Informationskompetenz soll gestärkt werden. Die Redaktion wurde deshalb bereits um eine Stelle erweitert.

10. Leistungsauftrag / Input

a. Organisation

i. Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat der BT Holding AG besteht aus den Herren Peter Wanner (Präsident), Dr. Philip Funk und Jean-Claude Vogel.

Der Verwaltungsrat der Radio Medien AG besteht aus den Herren Peter Wanner (Präsident) und Jean-Claude Vogel.

Im Verwaltungsrat der Radio 24 AG nehmen auf den Vollzug des Kaufvertrages hin neben Peter Wanner (Präsident) auch Frau Dr. Esther Girsberger (Zürich) und Herr Prof. Urs Saxer (Zürich) Einsitz. Damit wird im Verwaltungsrat die Medienkompetenz mit klarem Bezug zum Verbreitungsgebiet gestärkt.

Beweis: Die bisher genannten

ii. Führungsstruktur und Organigramm

Die Führungsstruktur von Radio 24 bleibt unverändert. Die Bereiche Musik, Wort und Markenpflege werden Teil des Gremiums „Programmleitung“ bleiben.

Beweis: Organigramm Radio 24 AG

Beilage 16

b. Qualitätssicherung, redaktionelle Unabhängigkeit, Angebots- und Meinungsvielfalt

Die im Konzessionsgesuch der Radio 24 AG formulierten und umgesetzten Input-Faktoren, insbesondere die Qualitätssicherungsmassnahmen und die Massnahmen zur Trennung der redaktionellen Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten, bleiben unverändert. Das bestehende und praxiserprobte Qualitätssicherungssystem wird fortgesetzt.

Aus- und Weiterbildung der Angestellten werden im bisherigen Umfang und nach bisherigem Konzept weitergeführt und gefördert.

Die Angebots- und Meinungsvielfalt wird im Versorgungsgebiet Nr. 23 durch den Verkauf von Radio 24 AG an die Radio Medien AG gestärkt.

Beweis: Organisationsreglement Radio 24 AG
vom 29. Oktober 2007

Beilage 17

Redaktionsstatut Radio 24

Beilage 18

c. Arbeitsbedingungen

Sämtliche Arbeitsverträge von Radio 24 AG werden zu gleichen Konditionen fortgeführt. Radio Medien AG hat sich gegenüber Tamedia AG sogar zur Weiterbeschäftigung der Angestellten der Radio 24 AG zu bisherigen Konditionen bis 31. Oktober 2012 verpflichtet. Das geltende Recht, die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Arbeitsbedingungen der Branche werden weiter eingehalten.

d. Infrastruktur / Produktion / Studios / Standort

Die bisherige Infrastruktur wird übernommen. Ende März 2013 läuft der Mietvertrag für das Studio an der Limmatstrasse 183 in Zürich ab und es müssen neue Räumlichkeiten bezogen werden. Auch künftig wird das Studio jedoch in der Stadt Zürich sein.

11. Finanzierung

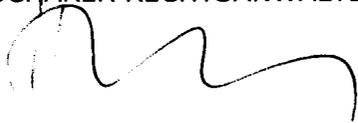
Radio Medien AG übernimmt die der bisherigen Konzession zugrunde liegenden Planrechnungen und Investitionspläne.

12. Verbreitung

Am bisherigen Verbreitungsgebiet von Radio 24 wird nichts geändert. Die in der Konzession enthaltene Verbreitungspflicht wird konsequent umgesetzt. In den kommenden Wochen wird die Sendeanlage „Walenstadtberg-Hintere Wiesen-WABE“ und die Versorgung der „Walensee-Tunnels“ in Betrieb genommen.

Freundliche Grüsse

SCHÄRER RECHTSANWÄLTE



Kaspar Hemmeler

Im Doppel

Orientierungskopie an:

- Klientschaft

Beilagen:

1. Vollmacht Tamedia AG vom 24.01.2012
2. Vollmacht Radio 24 AG vom 25.01.2012
3. Vollmacht Radio Medien AG vom 25.01.2012
4. Handelsregisterauszug BT Holding AG vom 24.01.2012
5. Handelsregisterauszug Radio Medien AG vom 23.12.2011
6. Handelsregisterauszug Belcom AG vom 25.1.2012
7. Handelsregisterauszug Radio 24 AG vom 26.1.2012
8. Statuten BT Holding AG vom 29.6.1998
9. Statuten Radio Medien AG vom 13.12.2011
10. Statuten Belcom AG vom 18.11.2003
11. Statuten Radio 24 AG vom 1984
12. Erklärung Herr Peter Wanner zur Kontrollaufgabe an Radio 32 AG
13. Handelsregisterauszug Radio 32 AG vom 26.9.2011
14. Statuten Radio 32 AG vom 15.6.2011
15. Organisationsreglement Radio 32 AG vom 28.9.2010
16. Organigramm Radio 24 AG
17. Organisationsreglement Radio 24 AG vom 29. Oktober 2007
18. Redaktionsstatut Radio 24